

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/10957 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Der Gesetzentwurf zielt insbesondere darauf ab, anerkannten Umweltvereinigungen ein Klagerecht einzuräumen, das sich auf das gesamte Umweltrecht erstreckt. Damit sollen die vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) in dem sogenannten Trianel-Urteil vom 12. Mai 2011 (Rechtssache C-115/09) beanstandeten Defizite behoben werden. Das Klagerecht von Umweltvereinigungen beschränkte sich bisher auf umweltschützende Rechtsvorschriften, die Rechte Einzelner begründen (subjektiv-öffentliche Rechte). Die vorgesehene Streichung des Schutznormerfordernisses setzt die Vorgaben des Urteils um.

Die Artikel 2 bis 12 dienen der Umsetzung weiterer europarechtlicher Vorgaben, vor allem auf Grund der Richtlinien zur Umwelthaftung, zur Strategischen Umweltprüfung und zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10957 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) Doppelbuchstabe bb wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe bb.
 - b) In Nummer 4 werden in Absatz 1 Satz 3 die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „den Vorsitzenden oder den Berichterstatter“ ersetzt.
2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - ,1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 62 folgende Angabe eingefügt:
„§ 62a Nationales Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Nitrateinträgen aus Anlagen“.
 - b) Die Nummern 2, 3 und 7 werden aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 2 bis 4.
 - d) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
 - ,5. In § 76 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochwasser“ die Wörter „eines oberirdischen Gewässers“ eingefügt.

Berlin, den 7. November 2012

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende

Dr. Thomas Gebhart
Berichterstatter

Dr. Matthias Miersch
Berichterstatter

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Sabine Stüber
Berichterstatterin

Dorothea Steiner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Thomas Gebhart, Dr. Matthias Miersch, Judith Skudelny, Sabine Stüber und Dorothea Steiner

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/10957** wurde in der 198. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 2012 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf zielt insbesondere darauf ab, anerkannten Umweltvereinigungen ein Klagerecht einzuräumen, das sich auf das gesamte Umweltrecht erstreckt. Damit sollen die vom EuGH in dem sogenannten Trianel-Urteil vom 12. Mai 2011 (Rechtssache C-115/09) beanstandeten Defizite behoben werden. Das Klagerecht von Umweltvereinigungen beschränkte sich bisher auf umweltschützende Rechtsvorschriften, die Rechte Einzelner begründen (subjektiv-öffentliche Rechte). Die vorgesehene Streichung des Schutznormerfordernisses setzt die Vorgaben des Urteils um.

Die Artikel 2 bis 12 dienen der Umsetzung weiterer europarechtlicher Vorgaben, vor allem auf Grund der Richtlinien zur Umwelthaftung, zur Strategischen Umweltprüfung und zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 7. November 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10957 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner Sitzung am 7. November 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10957 in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 81. Sitzung am 22. Oktober 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/10957 durchgeführt. Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

RA Dr. Frank Fellenberg, Berlin;

RA Dr. Andreas Gentsch, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW);

Prof. Dr. Sabine Schlacke, Universität Bremen;

RA Prof. Dr. Andrea Versteyl, Berlin;

RA Peter Rottner, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND);

RA Peter Kremer, Berlin.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 17(16)580-A bis 17(16)580-F(neu)) sowie das Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10957 in seiner 83. Sitzung am 7. November 2012 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, mit dem vorliegenden Gesetz würden im Wesentlichen europäische Vorgaben in deutsches Recht umgesetzt, vor allem das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz werde geändert. In der Konsequenz bedeute dies, dass die Klagemöglichkeiten der Umweltverbände erweitert würden. Auf der einen Seite werde europäisches Recht umgesetzt, auf der anderen Seite würden sogenannte flankierende Maßnahmen eingeführt. § 4a beinhalte den Kern der unterschiedlichen politischen Auffassungen. Die Einführung des § 4a diene Praktikabilität und Handhabbarkeit. Man wolle Verfahrensverzögerungen vorbeugen. Dies sei insbesondere mit Blick auf den Investitionsstandort Deutschland geboten. Gerade beim Umbau der Energieversorgung, dem Bau von Leitungsnetzen, von Wasserspeicherverwerken, von neuen Gaskraftwerken, Windparks etc., sei es wichtig, dass am Standort Deutschland Investitionssicherheit gegeben sei. In der Anhörung sei deutlich geworden, dass diese flankierenden Maßnahmen als wichtig erachtet würden. Darüber hinaus sei sogar die Auffassung vertreten worden, dass die flankierenden Maßnahmen hätten noch weitergehen können. In jedem Falle seien sie europarechtskonform. Auch dies sei ein wichtiger Punkt, weil er seitens der Opposition thematisiert worden sei. Es bestehe die Sorge, dass die Ausweitung der Klagemöglichkeiten dazu führen könnte, die Realisierung von Projekten in Deutschland zu erschweren. Eine entscheidende Antwort auf diese Sorge müsse sein, künftig bei Infrastrukturmaßnahmen am Anfang der Entscheidungsprozesse allen Beteiligten Transparenz zu gewähren und sie einzubinden. Dabei gelte es, Konsenslösungen auszuloten. Ziel müsse es sein, dass es am Ende des Entscheidungsprozesses erst gar nicht zu Klagen komme. Dies sei auch deshalb wichtig, weil Unsicherheit darüber bestehe, wie sich die Klagehäufigkeit in den nächsten Jahren entwickeln werde. Es gelte, auf die tatsächliche Entwicklung zu reagieren. Neben der Frage der Klagehäufigkeit spiele auch die Ausstattung der Gerichte eine wichtige Rolle. Die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP hätten vier Änderungsanträge eingereicht. In den ersten drei Änderungsanträgen gehe es darum, Anliegen des Bundesrates aufzunehmen. Der vierte Änderungsantrag zielle auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ab. Hier sehe man noch Klärungsbedarf mit Blick auf die Präzi-

sierung der Vorschriften. Zu den Änderungsanträgen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, eine UVP-Pflicht bei Fracking einzuführen und teilweise auch bei der Geothermie, sei anzumerken, dass die Fraktion der CDU/CSU dieses grundsätzliche Ansinnen nicht für falsch halte, im Gegenteil. Man befinde sich derzeit in Abstimmungen, weil man die Materie umfassender regeln wolle. Wenn bei der Aufsuchung von Öl und Gas eine UVP-Pflicht eingeführt werden solle, wenn mindestens drei Bohrstandorte betroffen seien, stelle sich die Frage, warum drei und nicht zwei bis vier oder fünf. Darauf werde keine plausible Antwort gegeben.

Die **Fraktion der SPD** gab an, es sei für die Bundesrepublik Deutschland unangenehm, durch den Europäischen Gerichtshof ins Stammbuch geschrieben zu bekommen, dass man bei solch einem zentralen Gesetz EU-Recht verletzt habe. Es sei peinlich, nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ein Gesetz vorzulegen, das stellenweise sogar zur Verschlechterung führe. Die Angaben der Fraktion der CDU/CSU zu § 4a seien nicht das, was dieser widerspiegele. Verbandsklagerechte und Transparenz müssten selbstverständlich sein. Der Gesetzgeber müsse jedoch auch Interesse an einer funktionierenden Rechtsdurchsetzung haben. In diesem Zusammenhang werde das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen zum Zustand der Umweltverwaltungen verwiesen. Gerade an dieser Stelle werde deutlich, dass die Umweltverbände als Anwälte für die Sache weitgehende Rechte haben müssten, wie es beispielsweise in der Aarhus-Konvention dargelegt sei. Mit dem vorliegenden Gesetz werde in rechtsdogmatisch einmaliger Weise die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Deutschland ausgehöhlt, soweit es um Umweltrechtsbehelfe gehe. Das erfolge in § 4a an zwei zentralen Stellen. Die Regeln des § 80 Absatz 5 VwGO, der den vorläufigen Rechtsschutz im Einzelfall regelt, würden unterminiert, lediglich bei ernstlichen Zweifeln werde überhaupt noch einstweiliger Rechtsschutz zugestanden. Das Vollzugsinteresse spiele überhaupt keine Rolle mehr. Es sei ein hochbedenklicher Schritt, der nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar sei, was sich im Übrigen dann auch nicht auf die Verbandsklagen, sondern auch auf die Individualklagen von Klägerinnen und Klägern beziehen solle. Weiterhin werde die richterliche Prüfungspflicht ohne Not eingeschränkt und zwar durch eine Beschränkung auf formelle Prüfungsverfahren. Dies sei ein unhaltbarer rechtlicher Zustand, nicht nur aus Sicht des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, sondern auch deshalb, weil die Grundsätze der Verwaltungsgerichtsordnung unterminiert würden. Stellungnahmen großer Verbände, darunter auch Richterverbände und Anwaltsverbände, wiesen auf dieses Problem hin. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP gingen in die völlig falsche Richtung. Ein erster Entwurf des Gesetzes habe Regelungen gerade zur Verletzung von UVP-Vorschriften vorgesehen. Diese Regelungen seien aufgrund der Uneinigkeit der Koalition von CDU/CSU und FDP herausgenommen worden. Regelungsbedarf bestehe aber gerade beim sogenannten Fracking. Der EuGH habe in seiner Begründung so viele positive Dinge genannt, die der Gesetzgeber hätte aufgreifen können. Er bleibe leider weit dahinter zurück.

Die Fraktion der SPD stellte im Verlauf der Ausschussberatung klar, zentraler Punkt sei nicht die Klagebegründungs-

frist. Vielmehr gehe es um die Absätze 2 und 3 des § 4a. Hierzu lägen Stellungnahmen des Deutschen Anwaltsvereins, der Neuen Richtervereinigung, des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und der Bundesrechtsanwaltskammer vor. Das Mindeste sei, die dort aufgeführten Kritikpunkte in der Ausschussberatung aufzugreifen und darauf einzugehen. Dies sei nicht erfolgt. Vielmehr werde die Verwaltungsgerichtsordnung in einem Fachgesetz unterminiert.

Die **Fraktion der FDP** erinnerte daran, die Große Koalition von CDU/CSU- und SPD-Fraktion hätte zwecks Durchsetzung der Umweltbelange dem Trianel-Urteil vorgreifen können. Sie habe es aber nicht getan. Offensichtlich sei die Situation in Deutschland nicht so gravierend schlecht, wie von der Fraktion der SPD behauptet. Das Trianel-Urteil sei umgesetzt worden. Dabei seien die Umweltbelange sowie die Belange in verschiedenen Investitionsbereichen entsprechend berücksichtigt worden. Die Zusammenarbeit mit der Fraktion der CDU/CSU bei dem Gesetz sei hervorragend gewesen. Das Gesetz sei ausgewogen und in Inhalt und Form richtig. Nichts sei neu erfunden worden. Die sechswöchige Klagfrist sei kein Novum. Sie existiere schon in anderen planungsrechtlichen Verfahren. Sie sei nur auf dieses Verfahren ausgeweitet worden. Sofern Anlass bestehe, könne der Richter die Frist verlängern. Warum das in diesem Verfahren nicht zum Tragen kommen solle, sei nicht nachvollziehbar.

Die **Fraktion DIE LINKE** kritisierte, das gegenwärtig geltende Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz entspreche nicht den völkerrechtlichen Vorgaben der Aarhus-Konvention und leider entspreche die jetzige Novelle dieser Konvention überhaupt gar nicht. Der Umweltausschuss des Bundesrates habe Mitte September 2012 mehrheitlich die vorliegende Novelle wegen der Beschränkung der Klagemöglichkeiten abgelehnt. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung habe ebenfalls gravierende Mängel in dieser Gesetzesnovelle gerügt. Zu den rechtlichen Defiziten in der Gesetzesnovelle sei zu bemerken, es fehle der Ausschluss aller Möglichkeiten zur Beschränkung einer vollständigen Überprüfung von Verwaltungshandeln bei der Umsetzung aller Umweltvorschriften per Gericht. Ferner entsprächen die Präklusionshürden, nach denen die Fristen für Einwendungen der Umweltverbände in nur so engen Zeitfenstern vorgebracht werden könnten, nicht der Aarhus-Konvention und müssten gestrichen werden. Bei der aufschiebenden Wirkung könne es nicht sein, dass bei einer Klage gegen die Genehmigung umweltrelevanter Vorhaben strengere Maßstäbe als sonst im Verwaltungsrecht angewandt würden. Also nicht wie im Verwaltungsrecht bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung die aufschiebende Wirkung hergestellt werde, sondern, wie im § 2a vorgesehen, erst bei erheblichen Zweifeln. Dies bedeute nach Meinung des BUND der Beginn der Erleichterung von Vorhabenrealisierungen, selbst wenn das Gericht Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Genehmigungsentscheidung habe, diese aber nicht als erheblich bewerte. Man könne sich ausrechnen, dass Schädigungen an den entsprechenden Umweltgütern schon mit Beginn der Vorhaben aufträten. In der Gesetzesbegründung heiße es, dass eine Instrumentalisierung der Verbandsklage zur Verfahrensverzögerung verhindert werden solle. Das sage alles zum eigentlichen Anliegen dieser Novelle aus. Tatsache sei, dass umwelt- und naturschutzrechtliche Verbandsklagen weniger und nicht einmal

ein Prozent der Verfahren an den Verwaltungsgerichten ausmachen. Diese Gesetzesnovelle könne nur abgelehnt werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, wie viel Sprengstoff die Regelungsmaterie berge, werde daran deutlich, dass die Bundesregierung vom Europäischen Gerichtshof habe gezwungen werden müssen, die Klagemöglichkeiten gegen Vorhaben mit Umweltauswirkungen tatsächlich umzusetzen. Es sei ihr ins Stammbuch geschrieben worden, dass es absolut unrechtmäßig sei, wie sie die Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden einschränke. Die schwarzgelbe Koalition habe seit jeher verkündet, dass man die Klagemöglichkeiten einschränken müsse. Klagemöglichkeiten und Klagerechte würden Projekte verhindern und verzögern. Das alles sei industrie- und wettbewerbsfeindlich. Das sei sicher auch der Grund gewesen, warum es eines Europäischen Gerichtsurteils bedurft habe, das zumindest formal zur Anpassung zwingt. Zahlreiche Ausführungen von CDU/CSU und FDP zum Gesetzentwurf, zum Teil auch in der Anhörung vertreten, seien unzutreffend. Die von der Fraktion der FDP benannte Sachverständige habe darauf hingewiesen, dass die Novellierung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in keiner Weise zu einer Klagewelle führen würde und habe das auch versucht zu belegen. Das Hauptproblem liege darin, dass Schwarzgelb immer alles unternehme, um Bürgerpartizipationen und Beteiligungsrechte einzuschränken, gerade da, wo es um Auseinandersetzungen mit wirtschaftlichen Ansätzen, mit der Industrie gehe. Deswegen sei der vorliegende Gesetzentwurf auch ein wirklich missglückter Versuch, erneut zwar den EU-Vorgaben zu entsprechen aber gleichzeitig durch die Hintertür mehrfach die Klagemöglichkeiten der Umweltverbände einzuschränken. Das widerspreche der Aarhus-Konvention. Im Zuge der formalen Anpassung würden durch die Hintertür Beschränkungen der Klagemöglichkeiten durch Verschärfung der prozessualen Anforderungen eingeführt. Höhepunkt sei § 4a des Gesetzentwurfes. Denn mit den Regelungen zur Begrenzung der gerichtlichen Kontrolle bei Beurteilungsermächtigungen und Einschränkungen beim einstweiligen Rechtsschutz hebelt die Koalitionsfraktionen nicht nur die Klagerechte der Umweltverbände aus, sondern schränken auch die Rechte der Individualkläger, also jedes einzelnen Bürgers, über Gebühr ein. Diese Verbindung sei genau das Gegenteil dessen, was der EuGH mit dem Trianel-Urteil eigentlich beabsichtigt habe. § 4a müsse gestrichen werden. Im Bundesrat habe es hierzu eine breite Diskussion gegeben. Die Koalitionsfraktionen seien verpflichtet, ein bürgerfreundliches sowie europarechts- und verfassungskonformes Gesetz vorzulegen. Genauso einen Gesetzentwurf habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits vor einem Jahr zur Umsetzung des Trianel-Urteils vorgelegt.

Dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit lag zur Gesetzesberatung eine Empfehlung des **Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung** vor (Anlage Ausschussdrucksache 17(16)633). Darin bat dieser die Bundesregierung, in den Beratungen zum Gesetzentwurf auszuführen, welche konkreten Auswirkungen auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie insbesondere in den Bereichen erneuerbare und nicht erneuerbare Naturgüter, Freisetzung von Stoffen, Gefahren und unvermeidbare Risiken für die

menschliche Gesundheit, ökologisch und sozial verträglicher Strukturwandel; Ressourcenschonung, Klimaschutz, Erneuerbare Energien, Artenvielfalt, Luftqualität sowie Gesundheit und Ernährung (Managementregeln 2, 3, 4 und 5; Indikatoren 1, 2, 3, 5, 13 und 14) zu erwarten seien. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat dazu eine Stellungnahme (Anlage Ausschussdrucksache 17(16)637) abgegeben, in der darauf verwiesen wird, dass die vorgesehenen Änderungen sich überwiegend auf rechtstechnische Anpassungen und geringfügige inhaltliche Modifikationen beschränkten und insofern es sich nicht im Detail abschätzen lasse, welche Nachhaltigkeitsziele und -indikatoren in welcher Weise hierdurch direkt beeinflusst werden könnten. Insgesamt führten die Änderungen im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zu Verbesserungen der zivilgesellschaftlichen Teilhabe und Verantwortung.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)647 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)648 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)649 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)650 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)651 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)652 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)653 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10957 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/

CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)654 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)646 abzulehnen.

Berlin, den 7. November 2012

Dr. Thomas Gebhart
Berichtersteller

Dr. Matthias Miersch
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichtersterlin

Sabine Stüber
Berichtersterlin

Dorothea Steiner
Berichtersterlin

Anlagen:

- Anlage 1 Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksachen 17(16)647 bis 17(16)650
- Anlage 2 Änderungsanträge der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksachen 17(16)651 und 17(16)652
- Anlage 3 Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)653
- Anlage 4 Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)654
- Anlage 5 Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)646
- Anlage 6 Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung auf Ausschussdrucksache 17(16)633
- Anlage 7 Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Ausschussdrucksache 17(16)637

**Änderungsantrag 1
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften

Drucksache 17/10957

Zu Artikel 1 - § 2 UmwRG

Der Ausschuss möge beschließen:

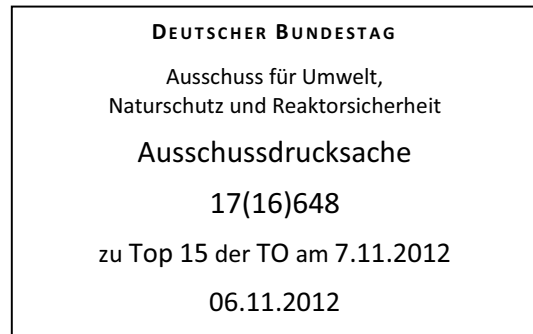
In Artikel 1 wird Nummer 2 Buchstabe a wie folgt geändert:

- ,1. Der Doppelbuchstabe bb wird gestrichen.
2. Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe bb.'

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 2 der BR-Drs. 469/12 [Beschluss]) auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 10. Oktober 2012 zugestimmt hat. Der Antrag beseitigt ein rechtsförmliches Versehen.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)647
zu Top 15 der TO am 7.11.2012
06.11.2012



**Änderungsantrag 2
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften

Drucksache 17/10957

Zu Artikel 1 - § 4a UmwRG

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 wird Nummer 4 wie folgt geändert:

„In § 4a Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „den Vorsitzenden oder den Berichterstatter“ ersetzt.“

Begründung:

Die Änderung greift ein Ausschussvotum des Bundesrates (Nummer 6 Buchstabe a der BR-Drs. 469/1/12) zur Modifikation des Gesetzentwurfes auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 10. Oktober 2012 zugestimmt hat. Die Anpassung dient der Praktikabilität und knüpft an den Wortlaut von § 87b Absatz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an.

**Änderungsantrag 3
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften**Drucksache 17/10957****Zu Artikel 6 - § 76 WHG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 6 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. In § 76 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochwasser“ die Wörter „eines oberirdischen Gewässers“ eingefügt.“

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 8 der BR-Drs. 469/12 [Beschluss]) auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 10. Oktober 2012 zugestimmt hat. Damit wird erreicht, dass die bisherige Definition eines Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht durch die Neuregelung des § 72 WHG (Artikel 6 Nummer 5 des Gesetzentwurfs) verändert wird.

DEUTSCHER BUNDESTAGAusschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)649

zu Top 15 der TO am 7.11.2012

06.11.2012

**Änderungsantrag 4
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften**Drucksache 17/10957****Zu Artikel 6 – (Inhaltsübersicht, §§ 3, 6a, 83 WHG)**

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 62 folgende Angabe eingefügt:

„§ 62a Nationales Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Nitrateinträgen aus Anlagen“.

2. Die Nummern 2, 3 und 7 werden gestrichen.

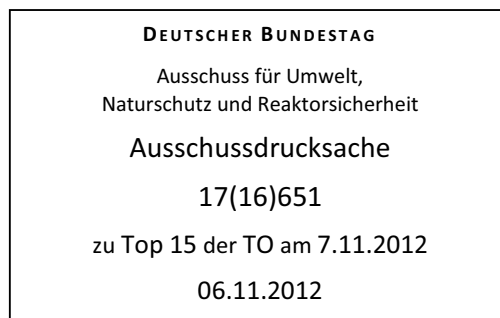
3. Die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden die Nummern 2, 3 und 4.

Begründung: Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt zwar den Inhalt der Wasserrahmenrichtlinie. Es besteht jedoch noch weiterer Klärungsbedarf im Hinblick auf eine mögliche Präzisierung der Vorschriften.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)650
zu Top 15 der TO am 7.11.2012
06.11.2012

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer
umweltrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 17/10957)**



Der Umweltausschuss möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa - neu - und bb - neu - (§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 - neu - UmwRG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter "wenn eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften
1. erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder
 2. erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit
- nicht durchgeführt worden und nicht nachgeholt worden ist." durch die Wörter "wenn wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt worden sind und der Verfahrensfehler nicht geheilt werden kann." ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- "Wesentliche Verfahrensvorschriften im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere verletzt, wenn eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften
1. erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder
 2. erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit
- nicht durchgeführt worden und nicht nachgeholt worden ist.

Satz 2 Nummer 1 ... weiter wie Vorlage ..."

Begründung:

Im Verwaltungsvollzug und der Rechtsprechung bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des § 4 Absatz 1 UmwRG. Insbesondere

besteht Unklarheit darüber, ob nach Satz 1 allein der "Totalausfall", d.h. die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder UVP-Vorprüfung klagefähig ist, oder auch die zwar durchgeführte, aber mangelhafte Umweltverträglichkeitsprüfung gerichtlich überprüft werden kann. In der Fachliteratur wird die Auffassung vertreten, dass die Beschränkung des § 4 Absatz 1 UmwRG auf den Totalausfall der UVP bzw. UVP-Vorprüfung mit dem EG-Recht unvereinbar ist (dazu Kment, NVwZ 2012, S. 481 ff. m.w.N.). Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 10.01.2012 (Az.: 7 C 20.11) die Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt.

Die Bundesregierung vertritt in diesem EuGH-Vorlageverfahren folgende eigene Rechtsauffassung: "§ 4 Absatz 1 Um[w]RG stellt nach dem ausdrücklichen Willen des nationalen Gesetzgebers eine lex specialis zu § 46 VwVfG dar. Im Übrigen kann nach Maßgabe des § 46 VwVfG auch die Aufhebung einer Genehmigungsentscheidung verlangt werden, wenn die vorgenannten erforderlichen Prüfungen fehlerhaft durchgeführt worden sind. Damit decken die nationalen Rechtsvorschriften sämtliche Verfahrensfehler im Sinne des Artikels 10a der Richtlinie 85/337 ab. Insbesondere erstreckt sich die gerichtliche Überprüfbarkeit offenkundig auch auf den Fall einer zwar durchgeführten, aber fehlerhaften Umweltverträglichkeitsprüfung" (Schriftsatz v. 25. Mai 2012, Rdnr. 68 - 70).

Die Verwaltungsgerichte haben diese Rechtslage offenbar bislang nicht erkannt bzw. anders ausgelegt und geurteilt (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 16.09.2009 - 6 C 1005/08.T; OVG Schleswig, Beschl. v. 9.07.2010 - 1 MB 12/10, siehe auch Ziekow, NVwZ 2007, 259 ff.). Weitere Gerichtsverfahren sind auf Grund des unklaren Wortlautes von § 4 Absatz 1 UmwRG zu erwarten. Zur Vermeidung weiterer Gerichtsverfahren und Rechtsunsicherheiten mit der Folge erheblicher Verfahrensverzögerungen und beträchtlicher Investitionsrisiken für öffentliche und private Vorhaben ist eine gesetzliche Klarstellung entsprechend der Rechtsauffassung der Bundesregierung dringend geboten. Der erste Entwurf des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (vgl. BT-Drs. 16/2495) brachte das Gewollte deutlich zum Ausdruck, ganz im Gegensatz zur später verabschiedeten Gesetzesfassung.

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD****zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer
umweltrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 17/10957)**

<p style="text-align: center;">DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Ausschussdrucksache 17(16)652 zu Top 15 der TO am 7.11.2012 06.11.2012</p>

Der Umweltausschuss möge beschließen:**Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 4a UmwRG)**

Artikel 1 Nummer 4 ist zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c ist § 5 Absatz 4 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Einfügung eines neuen § 4a UmwRG mit Maßgaben zur Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung begegnet grundlegenden Bedenken.

Die Verschärfung der prozessualen Anforderungen an Umweltrechtsbehelfe ist nicht erforderlich und weist Konfliktpotenzial mit Artikel 19 Absatz 4 GG sowie einschlägigem Unionsrecht (UVP-Richtlinie) und der Aarhus-Konvention auf. Insbesondere ist zu kritisieren, dass die europarechtlich und völkerrechtlich gebotene Ausweitung des Verbandsklagerechts zum Anlass genommen wird, durch "flankierende Regelungen" nicht nur das Verbandsklagerecht, sondern auch den Individualrechtsschutz an anderer Stelle wieder einzuschränken.

Die Vorschrift soll - wie es in der Begründung des Gesetzentwurfs heißt - insbesondere eine Instrumentalisierung der Verbandsklage zur Verfahrensverzögerung verhindern. Hierzu werden formale Hürden für Klagen in Umweltangelegenheiten sowohl für Verbände als auch für Individualkläger geschaffen.

Die angedachten Bestimmungen sind zudem nicht erforderlich. Das bezweckte Ziel effektiver Verfahrensbeschleunigung lässt sich bereits auf der Grundlage geltenden Rechts und durch Orientierung an der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erreichen. Wirksam eingegrenzt wird der Streitstoff bereits durch die in § 2 Absatz 3 UmwRG und § 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG geregelte Präklusion für den - die Praxis bestimmenden - Regelfall, in dem eine Vereinigung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Gelegenheit zur Äußerung gehabt hat. Für die

verbleibenden Fälle bietet § 87b VwGO ausreichend Möglichkeiten, einzelfallbezogen auf die zeitgerechte Vorlage der erforderlichen Erklärungen und Unterlagen hinzuwirken.

Dagegen birgt die Schaffung neuen Sonderrechts die Gefahr neuer Auslegungsprobleme und Fehlerquellen, was letztlich eher zu einer Verzögerung gerichtlicher Verfahren als zu ihrer Beschleunigung beitragen dürfte.

Im Einzelnen:

Durch § 4a soll nach der Begründung ein Ausgleich zwischen der umweltrechtsschützenden Zielsetzung von Verbandsklagen einerseits und den Belangen der von Verbandsklagen Betroffenen andererseits geschaffen werden. Das Ziel, ungerechtfertigte Verzögerungen zu verhindern, wäre zu begrüßen, wenn es eine derartige Gefahr gäbe und darüber hinaus die Regelung tatsächlich zur Verfahrensbeschleunigung beitragen bzw. Rechtssicherheit schaffen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Zum einen ist die Zahl der umwelt- und naturschutzrechtlichen Verbandsklagen seit einigen Jahren rückläufig. Verbandsklagen haben mit 42,5 Prozent zudem eine vierfach höhere Erfolgsquote als andere verwaltungsgerichtliche Klagen. Dies zeigt, dass die Verbände auf Grund beschränkter personeller und finanzieller Ressourcen in der Vergangenheit und auch zukünftig sorgfältig entscheiden, in welchen Fällen eine Klage erfolgversprechend ist.

Verfahrensbeschleunigungen haben in der Vergangenheit vielfach die Verfahren verkompliziert, neue Auslegungsprobleme geschaffen und letztlich eher zu einer Verzögerung von Verfahren geführt. Dies droht auch durch diese Regelung, mit der erneut für einen begrenzten Bereich Sonderrecht außerhalb der VwGO geschaffen wird.

Inhaltlich nicht nachvollziehbar ist ferner, wieso bei der Genehmigung von aus umweltrechtlicher Sicht relevanteren Anlagen strengere prozessrechtliche Maßstäbe als sonst gelten sollen. Die Anforderungen des § 4a sollen sowohl bei Klagen von Umweltverbänden als auch bei Individualklagen anwendbar sein. Dies würde z. B. dazu führen, dass für Individualklagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung strengere prozessrechtliche Regelungen gelten als bei Individualklagen gegen Genehmigungsentscheidungen in formlosen Verfahren.

Diese strengeren Regelungen sind auch mit einem hohen (europa-) rechtlichen Risiko verbunden. Es stellt sich schon die Frage, ob national gesehen damit nicht schon die Grenzen des verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgebotes zumindest erreicht werden. Auf jeden Fall bestehen Bedenken, ob die Verschärfung prozessualer Anforderungen in diesem Bereich mit der Zielsetzung der Aarhus-Konvention und der einschlägigen EU-Umweltrichtlinien vereinbar ist, durch stärkere Einbeziehung der Zivilgesellschaft den Umweltschutz zu stärken. Artikel 10a der UVP-Richtlinie verfolgt das Ziel, einen weiten Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen, d.h. den Zugang zu Gerichten zu erleichtern und nicht zu erschweren. Weil Anlass der Änderung des Gesetzes schon eine nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes fehlerhafte Umsetzung europäischen Rechtes ist, sollte nicht erneut ein derartiges europarechtliches Risiko eingegangen werden.

Zu Absatz 1:

Mit der Neuregelung der Klagebegründungspflicht in Absatz 1 erfolgen zwei Verschärfungen gegenüber den Regelungen der VwGO. Zum einen wird der Amtsermittlungsgrundsatz eingeschränkt. § 82 Absatz 1 Satz 3 VwGO enthält bisher nur eine Soll-Vorschrift zur Angabe der Tatsachen und Beweismittel. Dies ist jedoch entbehrlich, soweit dem Gericht die Tatsachen und Beweismittel schon bekannt oder leicht zugänglich sind. Nunmehr müssen mit der Klage die Tatsachen und Beweismittel unabhängig davon zwingend vorgebracht werden. Zum anderen wird eine Frist von 6 Wochen vorgegeben. Es ist auch hier nicht nachvollziehbar, wieso für die in der Regel komplexeren Sachverhalte bei den UVP-relevanten Anlagen und den Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung kürzere Stellungnahmefristen mit strengeren Anforderungen als in den übrigen Genehmigungsverfahren gelten sollen. Gerade in den vom Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erfassten komplexen Verfahren wird dies dazu führen, dass die Kläger Anträge auf Fristverlängerung stellen werden, die bei komplexen Verfahren schwerlich abgelehnt werden können.

Auf der anderen Seite wird die Neuregelung zu keiner nennenswerten Beschleunigung führen. Auf Grund der Präklusionsregelung im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz muss im Verwaltungsverfahren bereits alles Relevante vorgetragen werden. Sofern sich das entscheidende Material bereits in den Akten befindet, wird dieses auf Grund des Amtsermittlungsgrundsatzes kaum unberücksichtigt bleiben können, wenn der Kläger verspätet und/oder unvollständig seine Klage begründet. Für den Rest der Fälle bieten die Regelungen der VwGO, insbesondere § 87b VwGO, genügend Möglichkeiten, um auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken. Die Regelung greift auch nicht in den durchaus häufigeren Fällen, dass neue Gesichtspunkte erst während der Begründungspflicht entstehen. Ungeklärt ist auch das Verhältnis zu den Klagebegründungsfristen, die jetzt schon fachgesetzlich getroffen worden sind, nämlich in den Fällen, in denen dies mit einem spezifischen Eilbedarf begründet wird. Insgesamt trägt die Regelung damit nicht zur Rechtssicherheit bei.

Die in § 4a Absatz 1 Satz 1 UmwRG-E vorgesehene Pflicht, die Klage zu begründen, wäre eine zwingende Formvorschrift, auf die die behördliche Verwaltung in einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 58 Absatz 1 VwGO hinweisen müsste. Unterlaufen hierbei Fehler, löst dies die Jahresfrist nach § 58 Absatz 2 VwGO aus, was dem Beschleunigungsanliegen erkennbar entgegensteht.

Zu Absatz 2:

Diese Bestimmung ist überflüssig, gesetzessystematisch falsch positioniert und geeignet, Missverständnisse über die Einführung eines speziellen umweltrechtlichen Kontrollmaßstabs bei Beurteilungsspielräumen zu schaffen.

Das Ziel der Neuregelung des Absatzes 2 ist nicht klar ersichtlich. Wenn nur die bereits praktizierte Rechtsprechung normiert werden soll, stellt sich die Frage, warum eine derartige Kodifizierung überhaupt notwendig ist. Auch ist es nicht nachvollziehbar, dass diese Regelung speziell für Klagen nach dem UmwRG gesetzlich normiert werden soll. Wenn man die bereits praktizierte Rechtsprechung allgemeingültig gesetzlich fixieren will, dann kommt dafür nur eine für alle Klagen geltende Regelung in der VwGO in Betracht. Andernfalls würden nur neue Rechtsstreitigkeiten darüber provoziert, ob mit der Regelung eine Modifizierung der ständigen Rechtsprechung zur Überprüfbarkeit von Entscheidungen mit Beurteilungsspielraum speziell für umweltrechtliche Klagen bezweckt ist und ob die Gerichte die Vorschrift zutreffend angewandt haben.

Die Regelung nur im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erweckt daher den Verdacht, es solle gerade ein spezieller umweltrechtlicher Kontrollmaßstab eingeführt werden. Dazu passt, dass ein neuer juristischer Begriff, der der "Beurteilungsermächtigung", nur für das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz eingeführt wird, dessen Bedeutung sich auch angesichts der Komplexität umweltrechtlicher Entscheidungen nicht ohne weiteres erschließt. Insofern sind Auslegungsschwierigkeiten und damit Rechtsunsicherheit abzusehen.

Wenngleich ausweislich der Entwurfsbegründung die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle bei Vorliegen behördlicher Beurteilungsspielräume lediglich aufgenommen und inhaltlich nicht verändert werden soll, bleiben Zweifel, ob die Formulierung des § 4a Absatz 2 UmwRG-E dem vollständig Rechnung trägt. Während das Bundesverwaltungsgericht etwa vorgibt, dass das Gericht zu überprüfen hat, ob die Behörde von einem richtigen Verständnis des anzuwendenden Gesetzesbegriffs ausgegangen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2007 - 3 C 8/06 -, juris Rnr. 38), heißt es in § 4a Absatz 2 Nummer 3 UmwRG-E, die gerichtliche Überprüfung beschränke sich darauf, ob das anzuwendende Recht verkannt wurde. Ohne Not werden so durch neue Gesetzesbegriffe erstmals Rechtsfragen aufgeworfen.

Zu Absatz 3:

Auch die in § 4a Absatz 3 UmwRG-E vorgesehene Modifizierung des gerichtlichen Prüfungsmaßstabes nach § 80 Absatz 5 VwGO bei Anträgen auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schafft im Mindesten neue Auslegungsprobleme. In Fällen, in denen es angesichts komplexer Sachverhalts- und Rechtsfragen zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes einer von den Erfolgsaussichten unabhängigen Folgenabwägung bedarf, bleibt das Erfordernis der "ernstlichen Zweifel" an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts problematisch.

Die Formulierung des Absatzes 3 legt nahe, dass für die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nur noch die Erfolgsaussichten der Klage entscheidend sind, nicht jedoch die Vollzugsfolgen. Gerade die umweltrechtlichen Verfahren des § 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sind oft hochkomplex. Deswegen ist es in der zur Verfügung stehenden Zeit häufig nur schwer möglich, die Erfolgsaussichten hinreichend eindeutig festzustellen. Nach der Regelung des § 80 VwGO erfolgt in diesen Fällen eine Interessenabwägung der Vollzugsfolgen. Gerade dies scheint durch die Neuregelung des Absatzes 3 aber nicht mehr möglich zu sein. Die Maßnahme könnte vollzogen werden, obwohl die Vollzugsfolgen für den Kläger beträchtlich negativ wären und angesichts der Erfolgsquote insbesondere von Verbandsklagen gute Aussichten bestehen, dass der Kläger mit der Klage obsiegen wird. Diese Regelung ist im Hinblick auf das Gebot des effektiven Rechtsschutzes nach § 19 Absatz 4 GG bedenklich. Der im Vergleich zum Referentenentwurf aufgenommene Zusatz "im Rahmen einer Gesamtabwägung" stellt keine entscheidende Verbesserung dar, da zuletzt immer noch auf ernstliche Zweifel abgestellt wird. Nach wie vor dürften sich die Gerichte dann im Hinblick auf Artikel 19 Absatz 4 GG mit der Frage einer verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift über den Wortlaut hinaus beschäftigen müssen. Die Regelung verkennt auch, dass grundsätzlich nach § 80 VwGO die aufschiebende Wirkung der Regelfall ist. Die sofortige Vollziehung ist daher bezüglich ihrer Dringlichkeit besonders zu begründen. Diese Begründung erfolgt durch eine Interessenabwägung, welche Absatz 3 gerade nicht erlaubt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Regelung des § 80 Absatz 4 VwGO, in der auch der Begriff der ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts verwendet, dieser Maßstab aber nicht absolut

gesetzt wird, sondern durch das weitere Prüfkriterium einer etwa vorliegenden unbilligen Härte ergänzt wird.

Schließlich schafft diese Regelung einen weiteren außerhalb der VwGO liegenden Sondertatbestand und lässt die Rechtsordnung noch unübersichtlicher werden.

Als Folge ist in Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c der Satz 2 in § 5 Absatz 4 UmwRG- E zu streichen.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)653
zu Top 15 der TO am 7.11.2012
06.11.2012

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer
umweltrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 17/10957)**

Der Umweltausschuss möge beschließen:

Es wird ein neuer Artikel eingefügt:

Artikel 12

**Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung
bergbaulicher Vorhaben**

Folgeänderung:

Artikel 12 und 13 werden zu Artikel 13 und 14.

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung zur Neufassung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sowie des Bergrechts vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wort „Gewinnung“ werden die Wörter „Aufsuchung und“ eingefügt.
- b) In Buchstabe a) wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Nach Buchstabe b) werden die folgenden Buchstaben angefügt:
 - „c) drei oder mehr Bohrstandorten, die betrieblich durch Leitungen miteinander verbunden sind;
 - d) Tiefbohrungen, wenn dabei mit hydraulischem Druck ein Aufbrechen von Gesteinen erfolgt oder unterstützt wird;

- e) sonstigen Tiefbohrungen, wenn aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Tiefbohrung entscheidungsrelevante erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.“.

2. § 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„Tiefbohrungen:

- a) zur Gewinnung von Erdwärme ab 1.000 m Teufe in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder gemäß den Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten;
- b) zur Gewinnung von Erdwärme ab einer Teufe von 1.000 m außerhalb der in Buchstabe a) genannten Gebiete, wenn aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Tiefbohrung entscheidungsrelevante erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann;

Begründung:

zu Nr. 1 a):

Mit der Ausweitung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Aufsuchungsphase wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Vorhaben zur Aufsuchung von Erdöl oder Erdgas nicht anders behandelt werden dürfen als die Vorhaben zur Gewinnung von Erdöl oder Erdgas. Auch die Erkundung von Lagerstätten kann bereits solche Auswirkungen haben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

zu Nr. 1 b):

Die Änderung ist erforderlich, da nach § 1 Nr. 2 Buchstabe b) weitere Buchstaben angefügt werden sollen.

zu Nr. 1 c):

Mit dem Anfügen des Buchstaben c) in § 1 Nummer 2 der UVP-V Bergbau wird eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben für Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas mit drei oder mehr Bohrstandorten, die betrieblich durch Leitungen miteinander verbunden sind. Dies ist geboten, da es sich dabei um größere Vorhaben handelt, die mit der Inanspruchnahme von u. U. geschützten Flächen durch das Leitungssystem einhergehen. Insbesondere bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ist davon auszugehen, dass die erforderliche Anzahl der Bohrungen für das effektive Erschließen und Ausbeuten einer Lagerstätte höher ist als bei Vorhaben der Erdgasgewinnung aus konventionellen Lagerstätten. Diese Regelungen müssen auch für Vorhaben zur Aufsuchung mit vergleichbaren Eingriffen gelten.

§ 1 Nummer 2 Buchstabe d) trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere bei Vorhaben der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, bei denen eine hydraulische Behandlung des Untergrundes vorgenommen wird und damit in der Regel auch das Einbringen wassergefährdender Chemikalien in das Gestein erforderlich ist, erhebliche Umweltauswirkungen eintreten können. Die bisher geltende Voraussetzung für die UVP-Pflicht, nach der eine Förderung von 500.000 m³/Tag erreicht werden muss, lässt die unabhängig von dieser Schwelle möglichen Umweltauswirkungen bei einem Einsatz der Frac-Technologie außer Acht. Bereits in Bohrungen zur Lagerstätten erkundung können Frac-Maßnahmen zu Test oder Erprobungszwecken vorgenommen werden - etwa um die für eine spätere Gewinnung erforderliche oder geeignete Zusammensetzung des Frac-Fluids zu erproben. Dabei werden in der Regel auch wassergefährdende chemische Stoffe in den Untergrund außerhalb der Bohrung eingebracht.

Der angefügte Buchstabe e) regelt für alle Vorhaben zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl und Erdgas über Tiefbohrungen eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG. Dies ist erforderlich, weil auch Vorhaben zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl und Erdgas, die die bisher geltenden Voraussetzungen für eine UVP-Pflicht nicht erfüllen, erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen können. Eine pauschale Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erscheint dagegen zu weit gehend. Diese Regelung lässt daher zu, bei Vorhaben, die absehbar keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen.

zu Nr. 2:

§ 1 Nummer 8 Buchstabe a) entspricht der geltenden Regelung.

Mit der Neuregelung des § 1 Nummer 8 Buchstabe b) wird eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c des UVPG für Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ab 1.000 Meter Teufe außerhalb der in der § 1 Nummer 8 UVPV-Bergbau genannten Schutzgebiete eingeführt. Dies ist erforderlich, da auch Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme außerhalb der genannten Gebiete zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können (Lärm, Erschütterungen, Auswirkungen auf Grundwasser und Boden etc.). Mit der Verpflichtung, lediglich eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen, wird die nötige Flexibilität geschaffen, bei Bohrungen, die ersichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen. Die bisher für Vorhaben der Tiefengeothermie geltende Schwelle in Gestalt der Teufe ab 1.000 m soll gleichermaßen auch für die vg. Vorhaben außerhalb der in § 1 Nummer 8 UVPV-Bergbau genannten Schutzgebiete gelten.

**Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD****zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer
umweltrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 17/10957)**

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)654

zu Top 15 der TO am 7.11.2012

06.11.2012

Der Umweltausschuss möge beschließen:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) verfehlt sein primäres Ziel, den Rechtsschutz bei Verbandsklagen zu erweitern und damit an europäisches und internationales Recht anzupassen. Die europa- und völkerrechtlich gebotene Erweiterung der Klagemöglichen von anerkannten Umweltvereinigungen wird genutzt, um prozessuale Einschränkungen des Rechtsschutzes herbeizuführen.

Die in § 4a Absatz 3 UmwRG-E vorgeschlagene Modifizierung des gerichtlichen Prüfmaßstabes nach § 80 Absatz 5 VwGO, nach dem „das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen kann, wenn im Rahmen einer Gesamtabwägung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bestehen“, ist bedenklich und sachlich nicht zu rechtfertigen.

Die Formulierung legt nahe, dass für die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nur noch die Erfolgsaussichten der Klage entscheidend sind, nicht jedoch die Vollzugsfolgen. Gerade die umweltrechtlichen Verfahren des § 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sind oft hochkomplex. Deswegen ist es in der zur Verfügung stehenden Zeit häufig nur schwer möglich, die Erfolgsaussichten hinreichend eindeutig festzustellen. Nach der Regelung des § 80 VwGO erfolgt in diesen Fällen eine Interessenabwägung der Vollzugsfolgen. Gerade dies scheint durch die Neuregelung nicht mehr möglich zu sein. Die Maßnahme könnte vollzogen werden, obwohl die Vollzugsfolgen für den Kläger beträchtlich negativ wären und angesichts der Erfolgsquote insbesondere von Verbandsklagen gute Aussichten bestehen, dass der Kläger mit der Klage obsiegen wird. Mit dieser Modifizierung wird daher die Einschränkung und Verschärfung des Kontrollmaßstabes (zugunsten des Vorhabens) bezweckt. Diese Regelung ist im Hinblick auf das Gebot des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Absatz 4 GG bedenklich.

Die Regelung verkennt ferner, dass grundsätzlich nach § 80 VwGO die aufschiebende Wirkung der Regelfall ist. Die sofortige Vollziehung ist daher bezüglich ihrer Dringlichkeit besonders zu begründen. Diese Begründung erfolgt durch eine Interessenabwägung, welche Absatz 3 gerade nicht erlaubt.

Problematisch ist weiterhin, dass die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, einen „Ausgleich“ für die künftig erweiterten zulässigen Verbandsklagen zu schaffen, zum Anlass genommen wird, auch den Individualrechtsschutz von Individualklägern (d.h. natürlichen

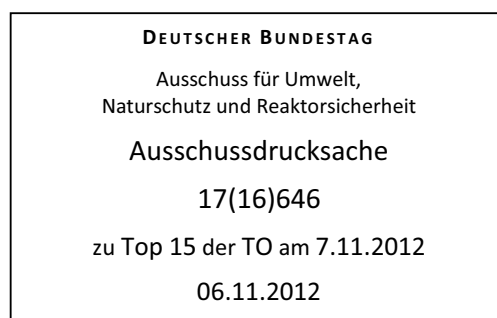
Personen und juristischen Personen, die nicht anerkannte Umweltvereinigungen sind) zu beschränken.

Schließlich schafft diese Regelung einen weiteren außerhalb der VwGO liegenden Sondertatbestand und lässt die Rechtsordnung noch unübersichtlicher werden. Es besteht die Gefahr, dass diese Ausnahmeregelung im Laufe der Jahre zum Regelfall werden wird.

Die Einschränkung des Rechtsschutzes der Umweltvereinigungen – und in der Folge auch für Individualkläger - lässt eine fortbestehende Abneigung gegen die – europarechtlich vorgegebene – Verbandsklage, das Misstrauen gegenüber den Verbänden und auch gegenüber Individualklägern erkennen. Während die Streichung der Begrenzung der Rüge- und Kontrollbefugnis auf drittschützende Normen im Gefolge der EuGH-Rechtsprechung in diesem Gesetzentwurf notwendig war und auch vorgenommen wurde, läuft der Gesetzentwurf nun an anderer Stelle Gefahr, den Anforderungen der Aarhus-Konvention und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie nicht zu genügen.

Berlin, den 1. November 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit****Entschließungsantrag**
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Umweltrechts-
Behelfsgesetz und anderer umweltrechtlicher Vorschriften**
- Drucksache 17/10957-**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltrechts-Behelfsgesetz und anderer
umweltrechtlicher Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung nunmehr die Vorgaben der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 12. Mai 2011 (sog. Trianel-Urteil) umsetzt und die Ursache für die Entscheidung des EuGH streicht. Der EuGH hatte entschieden, dass die Rügebeschränkung auf subjektiv-öffentliche Rechte für Umweltvereinigungen gegen Europarecht verstößt. Diese Rügebeschränkung wird nun aus dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gestrichen.

Bereits vor einem Jahr hatte die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN einen Gesetzentwurf (BT Drs 17/7888) eingebracht, der, im Gegensatz zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Klagemöglichkeiten anerkannter Umweltverbände europa- und völkerrechtskonform anpasst ohne gleichzeitig eine Verschärfung der prozessualen Anforderungen an Umweltrechtsbehelfe vorzunehmen.

Im Gegensatz dazu versucht die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf die europarechtlich und völkerrechtlich gebotene Ausweitung des Verbandsklagerechts zum Anlass zu nehmen, durch „flankierende Regelungen“ nicht nur das Verbandsklagerecht, sondern auch den Individualrechtsschutz an anderer Stelle wieder einzuschränken. Dies betrifft insbesondere den neu eingefügten §4a. Dieser schränkt die Begründungsfrist für Klagen auf sechs Wochen ein, die zukünftig nur auf Antrag durch das Gericht verlängert werden kann. Zudem begrenzt er die gerichtliche Kontrolle bei Beurteilungsermächtigungen und schränkt den einstweiligen Rechtsschutz ein. Nach dem Entwurf der Bundesregierung sollen Rechtsbehelfe zukünftig nur dann aufschiebende Wirkung haben, wenn im Rahmen einer Gesamtabwägung ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bestehen. Diese Begrenzung des Rechtsschutzes gilt nicht nur für Umweltvereinigungen, sondern auch für sonstige Personen, insbesondere für Bürgerinnen und Bürger.

Durch diese Regelung, wird für einen begrenzten Bereich ein Sonderrecht außerhalb der Verwaltungs-Gerichtsordnung (VwGO) geschaffen. Neben der Umsetzung des Trianel Urteils ist es gleichzeitig Ziel des Gesetzentwurfes der Bundesregierung, die Klagerechte von Umweltverbänden und Bürgerinnen und Bürgern aber auch sonstigen juristischen Personen im Umweltbereich weiter einzuschränken. Warum bei

der Genehmigung von umweltrelevanten Vorhaben für die prozessrechtlichen Möglichkeiten von Individuen strengere Maßstäbe gelten sollen als sonst ist nicht nachvollziehbar. Der Gesetzentwurf führt damit zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und provoziert erneut gerichtliche Auseinandersetzungen, die eine Verzögerung der Projektumsetzung zur Folge haben können.

Im Verwaltungsvollzug und der Rechtsprechung bestehen zudem erhebliche Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des § 4 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Insbesondere besteht Unklarheit darüber, ob nach Satz 1 allein der "Totalausfall", d.h. die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder UVP-Vorprüfung klagefähig ist oder ob auch die zwar durchgeführte, aber mangelhafte Umweltverträglichkeitsprüfung gerichtlich überprüft werden kann. Auch eine mangelhafte Umweltverträglichkeitsprüfung muss der gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Jegliche wesentliche Verfahrensfehler und wesentliche Mängel in der Abwägung sollten durch Umweltvereinigungen gerichtlich gerügt werden können.

Zu kritisieren ist ebenfalls die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Einschränkung der naturschutzrechtlichen Verbandsklage im Anwendungsbereich des Umweltrechtsbehelfsgesetzes. Dieses hat auch schon der Umweltausschuss des Bundesrates in seiner Empfehlung zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz festgestellt.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- Einen neuen europa- und völkerrechtskonformen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Rechte der Verbände, Bürger und sonstiger juristischer Personen im Umweltbereich nicht einschränkt. Dazu muss zwingend der Paragraph 4a des vorliegenden Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum Umweltrechtsbehelfsgesetz gestrichen werden;
- Im neuen Gesetzentwurf erweiterte Rechtsbehelfsmöglichkeiten für Umweltvereinigungen zu verankern.

Berlin, den 7. November 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und die Fraktion



Deutscher Bundestag
Parlamentarischer Beirat
für nachhaltige Entwicklung
Der Vorsitzende

An
die Vorsitzende
des Ausschusses für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Frau Eva Bulling-Schröter, MdB

im Hause

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)633

26.10.2012

Berlin, 28. September 2012

Anlagen: 2

Andreas Jung, MdB

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-31892

Telefon: +49 30 227-31891

Fax: +49 30 227-36447

vorzimmer.pa23@bundestag.de

Dienstgebäude:

Dorotheenstr. 88

10117 Berlin

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

seit der Ergänzung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien um Satz 4 in § 44 Abs. 1 im Mai 2009 besteht für alle Ressorts die Verpflichtung, in der Gesetzesbegründung jeweils darzustellen, ob die Wirkungen des Vorhabens einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen, insbesondere welche langfristigen Wirkungen das Vorhaben hat.

Der Deutsche Bundestag hat den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung mit dem Einsetzungsbeschluss vom 17. Dezember 2009 (BT-Drs. 17/245) damit beauftragt, im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren eine Bewertung der betreffenden Aussagen zur Nachhaltigkeit vorzunehmen.

Der Parlamentarische Beirat greift bei seiner Prüfung auf die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zurück, in denen die Bundesregierung Maßnahmen für sämtliche Politikfelder definiert hat. Zu Ihrer Information füge ich diese Regelung als Anlage bei.

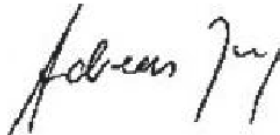
Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Parlamentarische Beirat auch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften (BR-Drs. 469/12) bewertet und hierzu eine Stellungnahme beschlossen, die ich Ihnen mit der Bitte des Beirats übersende, in den Ausschussberatungen bei der Bundesregierung nachzufragen, welche konkreten Auswirkungen auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zu erwarten sind.



Ich darf Sie bitten, entsprechend der Maßgabe des Einsetzungsbeschlusses diese Stellungnahme in Ihren Beratungen zu behandeln und Ihre Bewertung in Ihre Beschlussempfehlung einfließen zu lassen. Zudem wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mich nach Abschluss der Beratungen Ihres Ausschusses darüber informieren würden, in welcher Form die Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung berücksichtigt wurde.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erhält eine Kopie unserer Stellungnahme zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Jung, MdB
Vorsitzender

Deutscher Bundestag – Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften

Bundesrats-Drucksache 469/12

- Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung –

Nachhaltigkeitsrelevanz:

Die Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ergibt sich bezüglich der Managementregeln

(2) Erneuerbare Naturgüter (wie z. B. Wald oder Fischbestände) dürfen auf Dauer nur im Rahmen ihrer Fähigkeit zur Regeneration genutzt werden.

Nicht erneuerbare Naturgüter (wie z. B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) dürfen auf Dauer nur in dem Umfang genutzt werden, wie ihre Funktionen durch andere Materialien oder durch andere Energieträger ersetzt werden können.

(3) Die Freisetzung von Stoffen darf auf Dauer nicht größer sein als die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme – z. B. des Klimas, der Wälder und der Ozeane.

(4) Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit sind zu vermeiden.

(5) Der durch technische Entwicklungen und den internationalen Wettbewerb ausgelöste Strukturwandel soll wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestaltet werden. Zu diesem Zweck sind die Politikfelder so zu integrieren, dass wirtschaftliches Wachstum, hohe Beschäftigung, sozialer Zusammenhalt und Umweltschutz Hand in Hand gehen.

sowie bezüglich der Indikatoren

(1) Ressourcenschonung: Ressourcen sparsam und effizient nutzen

(2) Klimaschutz: Treibhausgase reduzieren

(3) Erneuerbare Energien: Zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen

(5) Artenvielfalt: Arten erhalten – Lebensräume schützen

(13) Luftqualität: Gesunde Umwelt erhalten

(14) Gesundheit und Ernährung: Länger gesund leben

Eine Übersicht über die Managementregeln und Nachhaltigkeitsindikatoren liegt als Anlage bei.

Deutscher Bundestag – Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Bewertung:

In der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien wurde festgelegt, dass darzustellen ist, dass darzustellen ist, ob die Wirkungen der Gesetzes eine nachhaltigen Entwicklung entsprechen und welche langfristigen Wirkungen das Vorhaben hat. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat festgestellt, dass zwar eine Aussage zu den Wirkungen des Gesetzentwurfes auf eine nachhaltige Entwicklung vorhanden ist. Es ist jedoch nicht erkennbar, welche Managementregeln und Indikatoren wie betroffen sind. Die Nachhaltigkeitsprüfung ist deshalb nicht plausibel.

Insbesondere zu folgenden Bereichen fehlen aussagekräftige Informationen:

Managementregeln 2, 3, 4 und 5

Indikatoren 1, 2, 3, 5, 13 und 14

Empfehlung:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung bittet den federführenden Ausschuss, in den Ausschussberatungen bei der Bundesregierung nachzufragen, welche konkreten Auswirkungen auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in den oben genannten Bereichen zu erwarten sind und die Ergebnisse in Kurzform in den Bericht des Ausschusses aufzunehmen.

Berlin, 28. September 2012

Andreas Jung, MdB
- Berichterstatter -

Cornelia Behm, MdB
- Berichterstatterin -



Managementregeln, Indikatoren und Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

- Grundregel -

- (1) Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen und darf sie nicht den kommenden Generationen aufbürden. Zugleich muss sie Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen treffen.

- Regeln der Nachhaltigkeit für einzelne Handlungsbe- reiche -

- (2) Erneuerbare Naturgüter (wie z. B. Wald oder Fischbestände) dürfen auf Dauer nur im Rahmen ihrer Fähigkeit zur Regeneration genutzt werden.

Nicht erneuerbare Naturgüter (wie z. B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) dürfen auf Dauer nur in dem Umfang genutzt werden, wie ihre Funktionen durch andere Materialien oder durch andere Energieträger ersetzt werden können.

- (3) Die Freisetzung von Stoffen darf auf Dauer nicht größer sein als die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme – z. B. des Klimas, der Wälder und der Ozeane.
- (4) Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit sind zu vermeiden.
- (5) Der durch technische Entwicklungen und den internationalen Wettbewerb ausgelöste Strukturwandel soll wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestaltet werden. Zu diesem Zweck sind die Politikfelder so zu integrieren, dass wirtschaftliches Wachstum, hohe Beschäftigung, sozialer Zusammenhalt und Umweltschutz Hand in Hand gehen.
- (6) Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung müssen vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden. Zugleich ist anzustreben, dass der wachstumsbedingte Anstieg der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen durch Effizienzgewinne mehr als kompensiert wird. Dabei spielt die Schaffung von Wissen durch Forschung und Entwicklung sowie die Weitergabe des Wissens durch spezifische Bildungsmaßnahmen eine entscheidende Rolle.

- (7) Die öffentlichen Haushalte sind der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Dies verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen. In einem weiteren Schritt ist der Schuldenstand kontinuierlich abzubauen.

- (8) Eine nachhaltige Landwirtschaft muss nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein sowie die Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.

- (9) Um den sozialen Zusammenhalt zu stärken, sollen
- Armut und sozialer Ausgrenzung soweit wie möglich vorgebeugt,
 - allen Bevölkerungsschichten Chancen eröffnet werden, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen,
 - notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen,
 - alle am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben.

- (10) Die internationalen Rahmenbedingungen sind gemeinsam so zu gestalten, dass die Menschen in allen Ländern ein menschenwürdiges Leben nach ihren eigenen Vorstellungen und im Einklang mit ihrer regionalen Umwelt führen und an den wirtschaftlichen Entwicklungen teilhaben können. Umwelt und Entwicklung bilden eine Einheit. Nachhaltiges globales Handeln orientiert sich an den Millenniumsentwicklungszielen der Vereinten Nationen. In einem integrierten Ansatz ist die Bekämpfung von Armut und Hunger mit
- der Achtung der Menschenrechte,
 - wirtschaftlicher Entwicklung,
 - dem Schutz der Umwelt sowie
 - verantwortungsvollem Regierungshandeln
- zu verknüpfen.

	I. Generationengerechtigkeit		
1a	Ressourcenschonung <i>Ressourcen sparsam und effizient nutzen</i>	Energieproduktivität	Verdopplung von 1990 bis 2020
1b		Primärenergieverbrauch	Senkung um 20 % bis 2020 und um 50 % bis 2050 jeweils gegenüber 2008
1c		Rohstoffproduktivität	Verdopplung von 1994 bis 2020
2	Klimaschutz <i>Treibhausgase reduzieren</i>	Treibhausgasemissionen	Reduktion um 21 % bis 2008/2012, um 40 % bis 2020 und um 80 bis 95 % bis 2050, jeweils gegenüber 1990
3a	Erneuerbare Energien <i>Zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen</i>	Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch	Anstieg auf 18 % bis 2020 und 60 % bis 2050
3b		Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Stromverbrauch	Anstieg auf 12,5 % bis 2010, auf mindestens 35 % bis 2020 und auf mindestens 80 % bis 2050
4	Flächeninanspruchnahme <i>Nachhaltige Flächennutzung</i>	Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche	Reduzierung des täglichen Zuwachses auf 30 ha bis 2020
5	Artenvielfalt <i>Arten erhalten – Lebensräume schützen</i>	Artenvielfalt und Landschaftsqualität	Anstieg auf den Indexwert 100 bis zum Jahr 2015
6a	Staatsverschuldung <i>Haushalte konsolidieren – Generationengerechtigkeit schaffen</i>	Staatsdefizit	Jährliches Staatsdefizit kleiner als 3 % des BIP
6b		Strukturelles Defizit	Strukturell ausgeglichener Staatshaushalt, gesamtstaatliches strukturelles Defizit von max. 0,5 % des BIP
6c		Schuldenstand	Schuldenstandsquote max. 60 % des BIP
7	Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge <i>Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten</i>	Verhältnis der Bruttoanlageinvestitionen zum BIP	Steigerung des Anteils
8	Innovation <i>Zukunft mit neuen Lösungen gestalten</i>	Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung	Steigerung auf 3 % des BIP bis 2020

9a	Bildung <i>Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern</i>	18- bis 24-Jährige ohne Abschluss	Verringerung des Anteils auf unter 10 % bis 2020
9b		30- bis 34-Jährige mit tertiärem oder postsekundärem nichttertiärem Abschluss	Steigerung des Anteils auf 42 % bis 2020
9c		Studienanfängerquote	Erhöhung auf 40 % bis 2010, anschließend weiterer Ausbau und Stabilisierung auf hohem Niveau
II. Lebensqualität			
10	Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit <i>Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern</i>	BIP je Einwohner	Wirtschaftliches Wachstum
11a	Mobilität <i>Mobilität sichern – Umwelt schonen</i>	Gütertransportintensität	Absenkung auf 98 % gegenüber 1999 bis 2010 und auf 95 % bis 2020
11b		Personentransportintensität	Absenkung auf 90 % gegenüber 1999 bis 2010 und auf 80 % bis 2020
11c		Anteil des Schienenverkehrs an der Güterbeförderungsleistung	Steigerung auf 25 % bis 2015
11d		Anteil der Binnenschifffahrt an der Güterbeförderungsleistung	Steigerung auf 14 % bis 2015
12a	Landbewirtschaftung <i>In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren</i>	Stickstoffüberschuss	Verringerung bis auf 80 kg/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bis 2010, weitere Absenkung bis 2020
12b		Ökologischer Landbau	Erhöhung des Anteils des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf 20 %
13	Luftqualität <i>Gesunde Umwelt erhalten</i>	Schadstoffbelastung der Luft	in den nächsten Jahren Verringerung auf 30 % gegenüber 1990 bis 2010
14a	Gesundheit und Ernährung <i>Länger gesund leben</i>	Vorzeitige Sterblichkeit (Todesfälle pro 100 000 Einwohner unter 65 Jahren) Männer	Rückgang auf 190 Fälle pro 100 000 bis 2015
14b		Vorzeitige Sterblichkeit (Todesfälle pro 100 000 Einwohner unter 65 Jahren) Frauen	Rückgang auf 115 Fälle pro 100 000 bis 2015

14c		Raucherquote von Jugendlichen (12 bis 17 Jahre)	Absenkung auf unter 12 % bis 2015
14d		Raucherquote von Erwachsenen (ab 15 Jahre)	Absenkung auf unter 22 % bis 2015
14e		Anteil der Menschen mit Adipositas (Fettleibigkeit) (Erwachsene, ab 18 Jahren)	Rückgang bis 2020
15	Kriminalität <i>Persönliche Sicherheit weiter erhöhen</i>	Straftaten	Rückgang der Zahl der erfassten Fälle je 100 000 Einwohner auf unter 7 000 bis zum Jahr 2020
III. Sozialer Zusammenhalt			
16a	Beschäftigung <i>Beschäftigungsniveau steigern</i>	Erwerbstätigenquote insgesamt (15 bis 64 Jahre)	Erhöhung auf 73 % bis 2010 und 75 % bis 2020
16b		Erwerbstätigenquote Ältere (55 bis 64 Jahre)	Erhöhung auf 55 % bis 2010 und 60 % bis 2020
17a	Perspektiven für Familien <i>Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern</i>	Ganztagsbetreuung für Kinder 0- bis 2-jährige	Anstieg auf 30 % bis 2010 und 35 % bis 2020
17b		Ganztagsbetreuung für Kinder 3- bis 5-jährige	Anstieg auf 30 % bis 2010 und 60 % bis 2020
18	Gleichstellung <i>Gleichstellung in der Gesellschaft fördern</i>	Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern	Verringerung des Abstandes auf 15 % bis 2010 und auf 10 % bis 2020
19	Integration <i>Integrieren statt ausgrenzen</i>	Ausländische Schulabsolventen mit Schulabschluss	Erhöhung des Anteils der ausländischen Schulabgänger mit mindestens Hauptschulabschluss und Angleichung an die Quote deutscher Schulabgänger 2020
IV. Internationale Verantwortung			
20	Entwicklungszusammenarbeit <i>Nachhaltige Entwicklung unterstützen</i>	Anteil öffentlicher Entwicklungsausgaben am Bruttonationaleinkommen	Steigerung auf 0,51 % bis 2010 und 0,7 % bis 2015
21	Märkte öffnen <i>Handelschancen der Entwicklungsländer verbessern</i>	Deutsche Einfuhren aus Entwicklungsländern	Weiterer Anstieg

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)637

01.11.2012



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, ZG III 4, 11055

An den
Vorsitzenden des Parlamentarischen Beirates für
nachhaltige Entwicklung
Herrn Andreas Jung MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Peter Altmaier
Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 301 8 305-2000
FAX +49 3018 305-2046

maeingang@bmu.bund.de
www.bmu.de

Berlin, 1. NOV. 2012

Sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank für die Übersendung der Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften, in der der Beirat geltend macht, die Aussagen zu Nachhaltigkeitsaspekten in der Begründung des Gesetzentwurfs seien zu unspezifisch.

Die knappe Darstellung zur Nachhaltigkeit ist dem besonderen Charakter des Regelungsvorhabens geschuldet. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Beseitigung verschiedener punktueller Defizite bei früheren Umsetzungen von EU-Rechtsakten in das deutsche Umweltrecht. Die vorgesehenen Änderungen beschränken sich überwiegend auf rechtstechnische Anpassungen und geringfügige inhaltliche Modifikationen. Insofern lässt sich nicht im Detail abschätzen, welche Nachhaltigkeitsziele und -indikatoren in welcher Weise hierdurch direkt beeinflusst werden können. Insgesamt führen die Änderungen im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zu Verbesserungen der zivilgesellschaftlichen Teilhabe und Verantwortung (Bezug zu Grundlagen der Nachhaltigkeitsstrategie, Fortschrittsbericht S. 27 I, d); Managementregel 9 sowie Teil 3 der Agenda 21 „Stärkung der Rolle wichtiger Gruppen“, Präambel“).



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



Seite 2

Einen deutlicheren Bezug zum Leitgedanken der Nachhaltigkeit weisen die Artikel 1 und 6 des Gesetzentwurfs - Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes - auf. Hierzu verweise ich auf die ergänzenden Erläuterungen in der beigefügten Unterlage.

Ich hoffe, dem Anliegen des Beirats mit diesen Anmerkungen hinreichend Rechnung getragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Anlage**zum Schreiben an den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 17/10957 vom 10. Oktober 2012)****- Exemplarische Betrachtung von Artikel 1 und 6 des Gesetzentwurfs: Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes -**

Artikel 1 des Gesetzentwurfs dient der Umsetzung des sog. „Trianel-Urteils“ des Europäischen Gerichtshofs durch Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Die neuen Regelungen werden zu einer Ausweitung des Umweltverbandsklagerechts führen. Künftig werden anerkannte Umweltvereinigungen auch Verstöße gegen Umweltvorschriften rügen können, die nicht dem Schutz subjektiv-öffentlicher Rechte, sondern Umweltbelangen der Allgemeinheit dienen. Hierunter fallen bspw. alle wasser- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen sowie immissionsschutzrechtliche Vorsorgeanforderungen.

Durch die Ausweitung der Klagerechte anerkannter Umweltverbände wird der Schutz der Umwelt gestärkt. Damit werden die neuen Regelungen dazu beitragen, die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitspolitik wirkungsvoller zu erfüllen, insbesondere die zivilgesellschaftliche Teilhabe und Verantwortung zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung (Bezug zu Grundlagen der Nachhaltigkeitsstrategie, Fortschrittsbericht S. 27 **1**, d); Managementregel 9 sowie Teil 3 der Agenda 21 „Stärkung der Rolle wichtiger Gruppen“, Präambel).

Artikel 6 des Gesetzentwurfs setzt im Wesentlichen EU-Recht 1:1 in das deutsche Recht um.

In diesem Rahmen werden unter Nummern 1 bis 3 erstmals der Begriff der Wasserdienstleistungen sowie das Kostendeckungsprinzip im deutschen Wasserrecht geregelt. Klargestellt wird, dass zum Kostendeckungsprinzip auch Umwelt- und Ressourcenkosten gehören. Hiermit wird zur Erreichung der Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie im Bereich Gewässerschutz beigetragen, wie sie zuletzt im Fortschrittsbericht 2012 im Schwerpunktkapitel

„Nachhaltige Wasserpolitik“ auf S. 162 dargelegt wurden: „Nachhaltige Wasserpolitik bedeutet eine schonende und damit zukunftsfähige Bewirtschaftung, unter Beachtung aller Wasser(teil)kreisläufe, damit verbundener Nutzungen und nötiger Schutzbelange.

Unter Nummer 4 wird eine Rechtsgrundlage für die wasserrechtlichen Teile eines Nationalen Aktionsprogramms zum Schutz von Gewässern vor Nitrateinträgen aus Anlagen geschaffen. Ein solches nationales Aktionsprogramm trägt ebenfalls mit zur Erreichung der Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie im Bereich Gewässerschutz bei, insbesondere der Managementregeln 2, 3 und 4 sowie des Ziels/Indikators 5 (Artenschutz und Landschaftsvielfalt).

Schließlich wird unter Nummern 5 bis 7 der Begriff des Hochwassers im deutschen Wasserrecht auf solche Hochwässer erweitert, die aus ansteigendem Grundwasser und Starkregenereignissen entstehen. Vorsorgende Maßnahmen im Bereich Hochwasserschutz sind daher zukünftig auf dieser Grundlage möglich, was mit den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie im Bereich Gewässerschutz ebenfalls in Einklang steht und den Leitgedanken der Politikfeldintegration des Nachhaltigkeitsleitbildes aufnimmt (Integration von Klimaanpassungsmaßnahmen infolge des Klimawandels in das Wasserrecht).

Da Artikel 6 Gesetzentwurf keine konkreten Ziele und Maßnahmen enthält, lässt sich nicht exakt abschätzen, welche Nachhaltigkeitsindikatoren wie genau beeinflusst werden können.

Diese abschließende Kernaussage lässt sich auf die anderen Artikel des Gesetzentwurfs übertragen. Insgesamt lassen sich jedoch vor dem Hintergrund der Leitlinien Generationengerechtigkeit und Lebensqualität der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, sowie der Managementregeln und Ziele positive Wirkungen der Gesetzentwürfe auf eine nachhaltige Entwicklung feststellen.

